

# Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der/im Gemeinde Wakendorf II  
(Wahlgebiet)

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 das folgende Ergebnis der **Gemeindewahl**  
vom 14. Mai 2023 festgestellt:  
(Wahldatum) (Datum)

Es wurden gewählt:

### Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familiennamen	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
entfällt	Duis	Malte-Onno	WGW
entfällt	Dürkop	Jens	CDU
entfällt	Doose	Wolfgang Erich	WGW
entfällt	Kröger	Peter	CDU
entfällt	Schiewe, geb. Hübner	Romy	WGW
entfällt	Möller	Dirk (1968)	CDU
entfällt	Reiter	Katharina	WGW

### Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familiennamen	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Macher	Petra	CDU
2	Hoffmann	Michael	CDU
3	Gülk	Sven	CDU
4	Günther	Kai Alexander	WGW
5	Küntzel, geb. Barenberg	Tanja	WGW
6	Mayer	Michael	WGW

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.  
Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am 20.05.2023 und endet am 19.06.2023.  
(Datum) (Datum)

Kattendorf, den 19.05.2023  
(Ort) (Datum)



Amt Kisdorf, gez. Horn (Gemeindewahlleiterin)  
(Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter)

*F&R*

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n)  
2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§18 Absatz 1 Nummer 3 GKWG), die einen Wahlvorschlag für sich selbst einreichen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.  
3) § 87 Absatz 3 GKWO:  
(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, beginnt die Frist  
1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitungen veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,  
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,  
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.